

# Allgemeine Vertragsbedingungen für STILL Wartungsvereinbarungen und Full Service Verträge.

Stand September 2022

## 1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, die Full Service Leistungen von STILL beinhalten bzw. für Wartungsverträge Comfort, Premium, Excellence und UVV. Sie gelten insoweit vorrangig vor etwaigen anderen Bedingungen, die die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen STILL und dem Kunden regeln.

## 2 Einsatzanalyse, Betriebsstundenzähler

STILL führt vor Vertragsabschluss in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Einsatzanalyse für den jeweiligen Einsatzort durch. Die Einsatzanalyse beschreibt die vom Kunden angegebenen Einsatzbedingungen für die Objekte. Die Einsatzanalyse ist Bestandteil dieses Vertrages. Weichen die tatsächlichen Einsatzbedingungen von der Einsatzanalyse ab, kann STILL die Rate für Full Service bzw. das vereinbarte Wartungsintervall bei Wartungsverträgen ab dem Zeitpunkt der Abweichung anpassen.

Die Betriebsstunden werden mit dem im Objekt eingebauten Betriebsstundenzähler gemessen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Störungen des Zählers STILL unverzüglich zu verständigen.

## 3 Leistungsumfang

3.1. Im Leistungsumfang für Full Service enthalten sind alle erforderlichen Wartungsarbeiten, die jährliche FEM-Prüfung (UVV) mindestens gemäß Unfallverhütungsvorschrift (bei Man-Up-Fahrzeugen, z.B. MX-X... ist die UVV nicht inkludiert und muss vom Kunden selbst organisiert werden) und die notwendigen Reparaturen. Eingeschlossen sind alle Ersatz- und Austauschteile, soweit nicht die Ausschlüsse nach Ziffer 3.2. greifen. Für Wartungsverträge ist der Leistungsumfang in der Wartungsvereinbarung definiert. Den Zyklus der Wartungen bestimmt STILL in eigener Verantwortung.

3.2. Nicht im Leistungsumfang für Full Service enthalten sind

Leistungen an und der Austausch von Batterien, Reifen, Rollen, Rädern, Gabeln, optionalen Rußpartikelfiltern, Anbaugeräten, Ladegeräten, Einbauladegeräten, Terminals, Scannern, Lagerverwaltungssystemen, Hard- und Software des Fleet-managers, Personenschutzanlagen und sonstigem Zubehör, soweit diese nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Full Service Vertrages gemacht werden.

Nicht enthalten sind ferner sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Schäden an den Objekten, die verursacht sind durch Vertragsverletzungen oder jedes schuldhaftes Verhalten des Kunden oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Einwirkungen Dritter, Umwelteinflüsse und höhere Gewalt.

Nicht enthalten sind Schäden die durch nicht beachten der Pflichten des Kunden entstehen.

Nicht enthalten sind Schäden die durch Gewalteinwirkung auf das Fahrzeug entstehen, wie Kollision, herabfallende Gegenstände etc. Nicht enthalten sind Schäden die durch direkte und indirekte Fremdeinwirkung, wie etwa Reparaturversuche und ähnliches entstehen.

3.2.1. Software Pflegeleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sie bedürfen des Abschlusses eines separaten Softwarepflegevertrages.

3.3. Gehören bei Full Service Leistungen an den Teilen und dem Zubehör nach Ziffer 3.2. Satz 1 zum Vertragsgegenstand, gilt hierfür folgendes:

3.3.1. Reifen/Rollen/Räder:

Ein kostenfreier Austausch der Bereifung erfolgt nur bei verschleißbedingter vollständiger Abnutzung des Nutzbelages und ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf max. 1 Satz pro Vertragsjahr beschränkt. Eine Profilierung der Reifen ist nicht Bestandteil des Full Service Vertrages. Das gilt auch für Objekte, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Ein kostenfreier Austausch von Reifen, Rädern und Rollen ist ausgeschlossen, wenn diese im Rahmen des Objekteinsatzes ursächlich durch Verpackungsmaterial oder Verpackungsbänder beschädigt oder zerstört wurden.

3.3.2. Gabelzinken:

Ein kostenfreier Austausch erfolgt nur bei verschleißbedingter Abnutzung. Bei sachgerechter Nutzung wird eine Standzeit der Gabelzinken von 4.000 Betriebsstunden angenommen. Dies gilt auch für Gabelzinken, die fest mit einem Anbaugerät verbunden sind.

3.3.3. Batterien:

STILL führt die erforderlichen Batterieprüfungen durch (Messen der Zellspannung sowie der Säuredichte, Füllstandkontrolle des Elektrolyts, Kontrolle der Batteriepole, Stecker, Verbinder und Batteriestopfen, ggf. Kontrolle der Aquamatik und der Elektrolytumwälzung). Wurde zusätzlich eine Funktionsgarantie vereinbart, gilt dafür: STILL gewährleistet die Funktionsfähigkeit während der Vertragslaufzeit begrenzt auf einen Zeitraum von max. 60 Monaten (für Neubatterien im Ein-schichtbetrieb) höchstens aber 6.000 Betriebsstunden oder 1.500 Ladezyklen. Voraussetzung hierfür ist die sachgemäße Nutzung sowie die Einhaltung der Bedienungsanleitung einschließlich der Sicherstellung des richtigen Wasserstands in den Batterien und das tägliche Laden der Batterie gemäß Herstellervorschrift. Eine kostenfreie Instandsetzung bei Nicht-Einhaltung der Bedienungsanleitung oder bei unsachgemäßer Nutzung der Batterie wird ausgeschlossen.

Für Li-Ionenbatterien garantiert STILL mindestens 70% der Nennkapazität über 48 Monate oder max. 1500 Voll-Ladezyklen bei 24 Volt und 48 Volt (C-Line) Batterien und 60 Monate oder max. 2000 Ladezyklen bei 48 Volt und 80 Volt bei X-Line. Voraussetzung hierfür ist die sachgemäße Nutzung sowie die Einhaltung der Bedienungsanleitung und das Laden der Batterie gemäß Herstellervorschrift.

Wenn der Kunde es wünscht, führt STILL kostenpflichtige Reinigungen von Batterien und Batterieträgern durch.

3.3.4. Ladegerät:

Im Leistungsumfang enthalten sind eine jährliche Funktionsprüfung und verschleißbedingte Reparaturen-

3.3.5. Anbaugeräte:

Im Leistungsumfang enthalten sind alle erforderlichen Wartungen, die jährliche Prüfung FEM (UVV) und verschleißbedingte Reparaturen.

3.3.6. Begrenzungen:

Bei Objekten älter als 10 Jahre oder mit mehr als 12.000 Betriebsstunden bzw. 6.000 Betriebsstunden bei deichselgeführten Objekten, erfolgt bei verschleißbedingtem Totalausfall der Baugruppen:

-Hubgerüst (einschließlich Gabelträger und Anbaugeräten)

-Elektromaschinen (Fahr- und Pumpenmotoren, Generatoren)

- Antriebsachsen, Getriebe

-Verbrennungsmotoren

-Lenkachsen

-Elektrische/Elektronische Steuergeräte

eine Beteiligung des Kunden an den Instandsetzungskosten in Höhe von 50%. Vor Reparaturbeginn an vorgenannten Baugruppen erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Kunden und STILL über die Durchführung der Instandsetzung.

#### **4 Full Service für Gebrauchtgeräte**

Werden Gebrauchtgeräte aus dem Kundenbestand Gegenstand des Full Service Vertrages, sind vor der Übernahme der Full Service Verantwortung eine Wartung und eine Sicherheitsprüfung gemäß FEM (UVV) durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten sowie die daraus resultierenden Reparaturkosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Vor der Durchführung von Reparaturen erfolgt eine Abstimmung mit dem Kunden.

#### **5 Pflichten des Kunden bei Full Service**

5.1. Der Kunde stellt sicher, dass die Objekte nur von ausgebildeten Fahrern genutzt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis dafür sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung zu beachten. Insbesondere stellt er sicher, dass die Objekte nur innerhalb der angegebenen Tragfähigkeit eingesetzt werden. Er hat auf eigene Kosten für die gewöhnliche Pflege der Objekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen.

Zu der gewöhnlichen Pflege gehören insbesondere die:

- überdachte Abstellung und Reinigung der Objekte
- elektrisch betriebene Fahrzeuge sind so zu lagern, dass die Batterie vor Frost ( mindestens +10° Celsius ) geschützt ist.

- tägliche Überprüfung der Objekte am Anfang einer jeden Schicht gemäß Bedienungsanleitung

- tägliche Prüfung des Ölstands im Motorgehäuse und des Wassers im Kühlsystem sowie des Luftdrucks der Reifen und des Wasserstands der Starterbatterie; soweit zutreffend

- Versorgung der Objekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Benzin, Diesel, Flüssiggas oder Strom), Öl und Wasser auf seine Kosten. Das gilt auch für die Ergänzung von Öl und Wasser zwischen den Wartungsintervallen

- Beseitigung von beim Fahren aufgenommenen Fremdkörpern an Rädern und Rollen etc.

Sollten sich im Einsatz der Objekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere Besonderheiten zeigen, ist STILL sofort zu benachrichtigen, damit größere Schäden vermieden werden können.

5.2. Die Beseitigung von Schäden, welche durch Verletzung der Vertragspflichten des Kunden nach Ziff. 5.1. entstehen, werden nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Service-Verrechnungssätzen von STILL abgerechnet.

5.3. Der Kunde stellt in seinen eigenen Betriebsräumen die Objekte kostenlos an einem geeigneten, überdachten Platz zur Verfügung, an dem Mitarbeiter oder Beauftragte von STILL die Objekte warten und reparieren können. Dieser Platz hat eine ausreichende Beleuchtung, Heizung und Belüftung aufzuweisen und alle gültigen Arbeitsschutzrichtlinien zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiter oder Beauftragten von STILL erhalten für die vereinbarten Leistungen ungehindert Zutritt zu diesem Platz. Der Kunde trägt Sorge für die Sicherung des Platzes gegen unbefugten Zutritt während der durchzuführenden Leistungen. Erfordern diese Betriebsmittel des Kunden (z.B. Strom, Wasser) oder eine technische Hilfestellung, so stellt der Kunde diese kostenfrei und zeitgerecht zur Verfügung. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Zusätzliche Aufwände, die durch mangelnde Mitwirkung des Kunden entstehen, werden nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Service-Verrechnungssätzen von STILL abgerechnet.

5.4. Steht der Überlassung eines Objektes an Dritte keine Vereinbarung mit STILL entgegen und überlässt der Kunde ein Objekt einem Dritten zur Nutzung, so ist STILL über diesen Umstand unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist

weiterhin Vertragspartner von STILL und an seine Vertragspflichten u.a. gemäß Ziffer 5 gebunden.

**6 Reaktionszeiten, Arbeitszeit, Termine bei Full Service**  
6.1. STILL gewährleistet eine Reaktionszeit von 5 Stunden innerhalb der Regelarbeitszeit für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

Die Regelarbeitszeit ist mit dem Zeitraum von Montag bis Freitag von 07:00 – 16:00 festgelegt – Feiertage sind ausgenommen. Alle geplanten Tätigkeiten werden von STILL innerhalb dieses Zeitrahmens durchgeführt. Bei Bedarfsmeldungen die außerhalb der normalen Arbeitszeit einlangen, beginnt die Reparatur am nächsten Regelarbeitstag. Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der STILL Regelarbeitszeit durchgeführt werden, werden zu den jeweils gültigen Service-Verrechnungssätzen von STILL abgerechnet.

6.2. Terminvereinbarungen oder Terminzusagen von STILL sind nur dann verbindlich, wenn sie von STILL schriftlich bestätigt werden. STILL haftet nicht für Termin- oder Leistungsverzögerungen, die nicht durch eigenes Verschulden entstehen. Dies gilt auch für vereinbarte Reaktionszeiten.

6.3. Bei Großreparaturen und Altgeräten ist der Auftragnehmer berechtigt, im Einzelfall Full Serviceleistungen abzulehnen, wenn die Kosten den Zeitwert übersteigen. Der Auftraggeber ist berechtigt die Durchführung der Leistungen gegen Kostenübernahme beim Auftragnehmer zu beauftragen, ansonsten wird der Full Servicevertrag über diese Gerät gekündigt.

#### **7 Serviceraten, Mehrnutzung, Ratenanpassung**

7.1. Wird während eines Jahres ein Objekt im Full Service über die vereinbarte Betriebsstundenzahl hinaus genutzt, so hat der Kunde für die Serviceleistungen einen zusätzlichen Betrag je Mehrstunde zu zahlen. Werden die vereinbarten Betriebsstunden um mehr als 10% p.a. überschritten, kann STILL eine Anpassung der Full Servicerate verlangen. Für Serviceraten gelten folgende Mindestbetriebsstunden pro Jahr: 750 Stunden für Gegengewichtstapler und Schubmaststapler sowie 500 Stunden für alle übrigen Geräte.

Die Abrechnung der Mehrstunden erfolgt einmal jährlich ab Vertragsbeginn sowie zum Ende der Vertragslaufzeit. Restlaufzeiten unter einem Jahr werden anteilig abgerechnet. Der Kunde teilt STILL die Betriebsstundenzahl des jeweiligen Abrechnungszeitraums mit. Bei Ausfall des Betriebsstundenzählers wird in der Regel die durchschnittliche Einsatzzeit des vorangegangenen Quartals dieses Objekts als Basis für die gegebenenfalls vorzunehmende Be-rechnung der Mehrstunden zu Grunde gelegt.

7.2. Ändern sich während der Laufzeit dieses Vertrages Bestimmungen oder treten andere unerwartete Ereignisse mit der Folge ein, dass die Objekte umgerüstet oder neu ausgerüstet werden müssen oder dass sich der Aufwand von STILL für die Leistungen nach diesem Vertrag auf andere Weise erhöht, so ist STILL berechtigt, die Full Servicerate entsprechend dem Mehraufwand anzupassen bzw. Objekte auszutauschen.

7.3. Bei Vertragsverlängerung erfolgt eine Neukalkulation und Anpassung der Full Servicerate.

7.4 STILL ist berechtigt, das Leasing Objekt nach eigenem Ermessen zu jeder Zeit mit ausreichender Vorankündigung gegen ein Objekt mit gleichem oder ähnlichem Alter und Konfiguration auszutauschen, das für die gleiche Anwendung wie das ursprüngliche Leasing Objekt geeignet ist. Der laufenden Leasing-Vertrag bleibt vom Austausch unbeeinflusst. STILL trägt die Kosten des Austausches (Abholung und Zustellung).

#### **8 Zahlungen, Vergütung von Zusatzleistungen**

8.1. Alle vereinbarten Beträge geltend zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Serviceraten sind ohne Abzug gegen Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8.2. Rechnungen für Leistungen von STILL, die nicht durch die Servicerate abgedeckt sind, sind vom Kunden sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.

8.3. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, behält sich STILL vor, angemessene Mahngebühren zu erheben.

8.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Ansprüche von STILL stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### **9 Gefahrtragung, Haftung, Mängelansprüche**

9.1. Der Kunde trägt die Sach- und Betriebsgefahr für die Objekte. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt dies auch für etwaige Transporte und Reparaturen außerhalb des Betriebsgeländes des Kunden.

9.2. STILL haftet nicht für etwaige Schäden aus mangelnder Fahrzeugverfügbarkeit.

9.3. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden an STILL ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### **10 Preisanpassungen Wartungsvertrag und Full Service**

Die vereinbarten Preise für FEM-, Wartung- und Full Serviceraten gelten für den Zeitraum eines Jahres.

Die Preisanpassung für Full Serviceraten und Wartungsvertragsraten erfolgen pro Objekt wie folgt, Grundlage bildet die jeweils vorjährige Rate:

die jeweilige Erhöhung erfolgt mit 40% der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI des jeweiligen Jahres) und mit 60 % der Veränderungen des IST-Lohnes gemäß Kollektivvertrag für metalltechnische Industrie.

Bei Objekten älter als zwölf Jahre bzw. Objekten die während der Laufzeit dieses Alter erreichen gelten gesonderte Bedingungen.

### **11 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung**

11.1. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen mangels Masse
- Verzug des Kunden mit zwei Serviceraten oder einer anderen vereinbarten Zahlung
- Vertragsverletzungen der jeweils anderen Partei, die diese nicht behoben hat, obwohl ihr hierfür zweimal eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

11.2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### **12 Allgemeine Bestimmungen**

12.1. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist dem Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von STILL gestattet.

12.2. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht

12.4. Erfüllungsort für die Full Service Leistungen ist der bei Vertragsabschluss angegebene Einsatzort des Kunden, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen wird der Geschäftssitz des Kunden vereinbart. Gerichtsstand ist Wien und Grundlage der Vereinbarung österreichisches Recht.